

## Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2019 – Abrechnungsverband West.

### 1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2019	
<b>Umlage</b> insgesamt	8,26 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,81 %
<b>Sanierungsgeld</b>	Individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe

### 2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.03.2018 bis 31.03.2019	7.487,00 Euro
vom 01.04.2019 bis 29.02.2020	7.697,30 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2019	12.315,68 Euro

### 3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.03.2018 bis 31.03.2019	7.554,47 Euro
vom 01.04.2019 bis 29.02.2020	7.766,66 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2019	11.788,23 Euro

### 4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) im Jahr 2019	
monatlich	16.750,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	33.500,00 Euro

### 5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2019	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG</b> in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	134,00 Euro	1.608,00 Euro
<b>Pauschalversteuerung der Umlage</b> nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Absatz 2 ATV	92,03 Euro	1.104,36 Euro

## 6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2019	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreibetrag</b> nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	536,00 Euro	6.432,00 Euro
<b>Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren</b> nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV	268,00 Euro	3.216,00 Euro

## 7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.

(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

Jahr 2019	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV	
	monatlich 19,47 Euro	jährlich 233,63 Euro

## 8 Abfindung.

(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

Jahr 2019	Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.
	31,15 Euro

### Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nummer 63 EStG gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung.

### Ergänzende Hinweise:

- Der zusätzliche Steuerfreibetrag von 1.800 Euro wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2018 abgeschafft.
- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 14 EStG n.F. auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) anzurechnen.
- § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung wurde nicht entsprechend § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG angepasst. Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren sind daher lediglich bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) sozialversicherungsfrei.